

Satzung des Forschungszentrums Literacy in Diversity Settings (LiDS) der Fakultät für Erziehungswissenschaft an der Universität Hamburg

vom 19. August 2025

§ 1

Stellung und Aufgaben

(1) Das Forschungszentrum „Literacy in Diversity Settings (LiDS)“ wird als interdisziplinäres Forschungszentrum der Fakultät für Erziehungswissenschaft der Universität Hamburg im Sinne des § 6 Absatz 2 der Fakultätssatzung eingerichtet. Über die Weiterführung wird auf der Grundlage periodischer Evaluationen entschieden, erstmals sechs Jahre nach Gründung des Zentrums.

(2) Zielsetzung des Forschungszentrums LiDS ist es, das Verständnis über Literacy als Voraussetzung für erfolgreiche Bildung und gesellschaftliche Teilhabe in einem sprachlich diversen Kontext zu erweitern und Konsequenzen für den Transfer der Erkenntnisse zu identifizieren. Zu den Aufgaben des Forschungszentrums LiDS gehört es, grundlegende Erkenntnisse über sprachliche Bildung im 21. Jahrhundert zu erarbeiten, wissenschaftlich tragfähige, nachhaltige Grundlagen für die Gestaltung von Bildungspolitik und Bildungspraxis bereitzustellen sowie Transfer und Implementation tragfähiger Erkenntnisse zu unterstützen. Die Forschungsaktivitäten des Zentrums sind in drei Themenfeldern angesiedelt:

- I. Sprachliche Bildung im Lebensverlauf,
- II. Sprachliche Bildung, Multilingualität und Multimodalität,
- III. Sprachliche Bildung in der fachlichen Bildung.

(3) Zur Erreichung der Ziele widmet sich das Forschungszentrum LiDS insbesondere

- a) der Durchführung von drittmittelfinanzierten Forschungsprojekten zu Themenfeldern der Zielsetzung des Zentrums.
- b) der Stärkung der Internationalisierung und der internationalen Sichtbarkeit der Forschung zu Themenfeldern des Zentrums,
- c) der Förderung fakultätsinterner Diskurse und des interfakultären und interdisziplinären Austausches sowie der Stärkung des Austausches mit in- und ausländischen Universitäten und mit außeruniversitären Forschungseinrichtungen,
- d) der Förderung der in die Forschung des LiDS eingebundenen Wissenschaftler:innen in frühen Karrierephasen in Kooperation mit der Graduate School der Fakultät und der Hamburg Research Academy der Universität Hamburg.
- e) der Förderung und Entwicklung neuer Themenfelder im Kontext von LiDS.
- f) der Dissemination von Forschungsergebnissen über die wissenschaftliche Öffentlichkeit hinaus an die allgemeine Öffentlichkeit in unterschiedlichen Handlungsfeldern sowie an Studierende.

§ 2

Mitglieder

Gründungsmitglieder von LiDS sind (alphabetisch sortiert):

Prof. Dr. Sara Fürstenau, Prof. Dr. Dr. h.c. mult. Ingrid Gogolin, Prof. Dr. Anke Grotlüschen, Prof. Dr. Barbara Hänel-Faulhaber, Prof. Dr. Dietmar Höttecke, Prof. Dr. Sylvia Kesper-Biermann, Prof. Dr. Drorit Lengyel, Prof. Dr. Sílvia Melo Pfeifer, Prof. Dr. Astrid Müller, Prof. Dr. Jan Retelsdorf, Prof. Dr. Knut Schwippert, Prof. Dr. Sandra Sprenger.

- (1) Einen Antrag auf Vollmitgliedschaft in LiDS kann stellen, wer eine (Junior-) Professur, eine Postdoc-Stelle, eine Promotionszulassung oder eine Zweitmitgliedschaft an der Fakultät für Erziehungswissenschaft der Universität Hamburg innehat.
- (2) Einen Antrag auf assozierte Mitgliedschaft kann stellen, wer eine (Junior-) Professur, eine Postdoc-Stelle oder eine Promotionsstelle an der Universität Hamburg außerhalb der Fakultät Erziehungswissenschaft, an einer anderen Hochschule oder an einer außeruniversitären Forschungseinrichtung innehat oder Professorin bzw. Professor im Ruhestand ist.
- (3) Voraussetzungen für eine Mitgliedschaft nach Abs. 1 und 2 sind
 - a) die Unterstützung für die Antragstellung von zwei Vollmitgliedern, davon mindestens ein:e Hochschullehrer:in, und
 - b) Forschungsprojekte der Antragstellenden, die einschlägig für die Forschungsfelder des Forschungszentrums LiDS sind, inklusive der Absicht, relevante Drittmittelprojekte einzuwerben oder sich aktiv an der Einwerbung zu beteiligen.
- (4) Über die Aufnahme von Vollmitgliedern und assoziierten Mitgliedern entscheidet das Leitungsteam auf Antrag. Bei Anträgen auf Mitgliedschaft von Promovierenden oder Professor:innen im Ruhestand kann das Leitungsteam vom Erfordernis der Voraussetzung nach Absatz 3 b) absehen.
- (5) Die Voraussetzungen nach den Absätzen 1 bis 3 mit Ausnahme von Absatz 3 a) müssen für die Dauer der Mitgliedschaft vorliegen. Bei Wegfall der Voraussetzungen endet die Mitgliedschaft automatisch.
- (6) Die Mitgliedschaft kann jederzeit durch Austritt auf eigenen Wunsch oder durch Beschluss des Leitungsteams, wenn ein Mitglied seinen Pflichten nach § 3 nicht nachkommt, beendet werden.

§ 3

Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder verpflichten sich zur Zusammenarbeit, gegenseitigen Beratung und Unterstützung.

- (2) Die Mitglieder verpflichten sich zur Mitwirkung an den Vorhaben von LiDS, die dem Ziel des Zentrums dienen. Dies schließt eine Beteiligung an Aktivitäten der Nachwuchsförderung, der Gleichstellung und anderen von der Mitgliedschaft für relevant erachteten gemeinsamen Aufgaben ein.
- (3) Die Mitglieder verpflichten sich zur Berichterstattung über das Voranschreiten ihrer Vorhaben im Rahmen von LiDS, und zwar in den jeweils dafür in der Mitgliedschaft vereinbarten Formen.
- (4) Die Mitglieder von LiDS sind verpflichtet, interne Informationen und Dokumente vertraulich zu behandeln.
- (5) Die Mitglieder von LiDS sind verpflichtet, die für LiDS bestimmten Projektideen nicht in anderen Initiativen zu verwerten.
- (6) LiDS sowie alle Mitglieder von LiDS arbeiten nach dem Kodex „Leitlinien zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis“ (DFG, 2019) sowie entsprechenden Leitlinien der Universität Hamburg.
- (7) Alle Mitglieder verpflichten sich, zur Förderung der Bekanntheit von LiDS beizutragen.

§ 4

Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung wird mindestens einmal im Jahr vom Leitungsteam des Forschungszentrums LiDS einberufen und geleitet. In der Mitgliederversammlung berichten die Leiter:innen der Forschungsprojekte und Vertreter:innen von Initiativen und Arbeitsgruppen über den Fortgang der Arbeiten. Das Leitungsteam berichtet über allgemeine Angelegenheiten, vor allem über die Verwendung von zugewiesenen Ressourcen, etwa vom Dekanat, und geplante Aktivitäten.
- (2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn mindestens ein Drittel der Vollmitglieder dies beantragt.
- (3) Die Vollmitglieder sind bei den von der Mitgliederversammlung zu treffenden Entscheidungen stimmberechtigt. Die Mitgliederversammlung entscheidet über Fragen der inhaltlichen und strategischen Weiterentwicklung des Zentrums. Die assoziierten Mitglieder des Forschungszentrums können an den Mitgliederversammlungen ohne Stimmrecht teilnehmen.

§ 5

Leitungsteam

- (1) Das Leitungsteam koordiniert das Forschungszentrum LiDS. Es hat die Aufgabe, laufende und neue Forschungsprojekte zu koordinieren, inhaltliche Schwerpunkte zu konzipieren, Vortragsreihen und andere Öffentlichkeitsaktivitäten zu gestalten sowie die regionale, nationale und internationale Vernetzung voranzutreiben. Zudem ist es für die Entwicklung von Konzepten für die Förderung von Mitgliedern in frühen Karrierephasen verantwortlich. Das Leitungsteam entscheidet über die dem Forschungszentrum LiDS durch das Dekanat ggf. zur Verfügung gestellten Ressourcen im Rahmen der

Kostenstellenverantwortlichkeit für das Zentrum. Es unterrichtet die Mitglieder laufend über seine Aktivitäten.

(2) Das Leitungsteam besteht aus in der Regel mindestens zwei Personen aus dem Kreis der Hochschullehrer:innen mit Vollmitgliedschaft. Es wird von den Vollmitgliedern in der Mitgliederversammlung für 3 Jahre gewählt. Das Dekanat bestellt die/den geschäftsführende:n Direktor:in sowie die Vertretung(en) jeweils für die Dauer von drei Jahren.

(3) Das Leitungsteam entscheidet mit einfacher Mehrheit.

§ 6

Mitglieder in frühen Karrierephasen

Die Mitglieder in frühen Karrierephasen im Forschungszentrum LiDS organisieren sich selbst. Als Vollmitglieder wirken sie gleichberechtigt an der Weiterentwicklung des Zentrums mit. Ihre Aktivitäten werden in besonderer Weise vom Leitungsteam unterstützt.

§ 7

In-Kraft-Treten der Satzungsänderungen

Die Satzungsänderungen treten nach Beschlussfassung durch das Dekanat der Fakultät für Erziehungswissenschaft in Kraft.